

**1124a. Finanzdirektion.** Der Sekretär der Finanzdirektion Karl Beringer, geboren 1849, von und in Zürich 6, steht seit 1869 im zürcherischen Staatsdienst. Es ist natürlich, daß er, ohne krank zu sein, aus Altersrücksichten Entlastung nötig hat. Als Gehülfe im Sinne von § 43 der Besoldungsverordnung schlägt die Finanzdirektion vor: Dr. jur. Fritz Heß, geboren 1895, von Wald (Zürich), in Zürich 6, der bereits seit 1. Februar 1923 provisorisch beim Sekretariat der Finanzdirektion tätig ist (siehe Regierungsratsbeschluß vom 15. Februar 1923, Prot. Nr. 348), nachdem er in den Jahren 1919/20 13 Monate als Sekretär der kantonalen Einigungskommission I und nach einem längeren Studienaufenthalt in Paris und London vom 8. August 1921 bis 1. Februar 1923 bei der Volkswirtschaftsdirektion (Abteilung Arbeitslosenfürsorge) im Dienste des Kantons beschäftigt war.

Mit Rücksicht auf seine 54 Dienstjahre erscheint es billig, Karl Beringer 60 % seines jeweiligen Gehaltes zu belassen; den Rest von 40 % hätte er demnach als Beitrag an die Besoldung seines Gehülfen zu leisten. Karl Beringer erklärt sich hiemit einverstanden, obschon vom Regierungsrat in ähnlichen Fällen der Beitrag schon kleiner bemessen wurde.

Dem Stellvertreter wäre mit Rücksicht auf seine bisherige Tätigkeit unter Anrechnung von einem Dienstjahr ab 1. Mai 1923 eine Besoldung von Fr. 8975 auszurichten.

Auf Antrag der Finanzdirektion und der bestellten Kommission

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Sekretär der Finanzdirektion, K. Beringer, wird vom 1. Mai 1923 an im Sinne von § 43 der Besoldungsverordnung vom 13. April 1920 ein Gehülfe beigegeben.

II. Als Gehülfe mit Titel und Rang eines Sekretärs I. Klasse wird mit Amtsantritt auf 1. Mai 1923 gewählt: Dr. jur. Fritz Heß, von Wald (Zürich), in Zürich 6, zurzeit provisorischer Inhaber der Stelle.

III. Der Gehülfe hat sämtliche dem Sekretär der Finanzdirektion obliegenden Arbeiten zu besorgen.

Sekretär Beringer wird von allen Amtsgeschäften entbunden.

IV. Sekretär Beringer hat 40 % von seiner jeweiligen Besoldung als Beitrag an die Besoldung des Gehülfen zu leisten.

V. Die Anfangsbesoldung des Stellvertreters wird auf Fr. 8975 festgesetzt; die nächste Besoldungserhöhung tritt auf 1. Januar 1924 ein.

VI. Mitteilung (im Dispositiv) an Sekretär K. Beringer und Dr. jur. Fritz Heß, sowie (in extenso) an die Finanzdirektion.